

Ref./ FD Umwelt
Sachbearbeiter/in: Frau Schönenberger
Aktenzeichen: FD 68
Vorlage Nr.: 2026/FD68/238
Datum: 04.05.2026

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Rabenkrähen im Landkreis Wesermarsch

Beratungsfolge:

Gremium

am

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft	03.06.2026
Kreisausschuss	22.06.2026
Kreistag	29.06.2026

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Rabenkrähen im Landkreis Wesermarsch vom 21.02. bis zum 10.03. eines Jahres wird für 3 Jahre, somit bis zum 31.03.2029, beschlossen.

Sachverhalt:

Jagdrechtliche Begründung

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) bestimmt das zuständige Bundesministerium durch Rechtsverordnung die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BJagdG ist Wild außerhalb der Jagdzeiten mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können nach § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG unter anderem die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen aufheben. Nach § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) werden die Jagdbehörden ermächtigt, unter anderem zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden und aus Gründen der Wildhege Schonzeiten durch Verordnung aufzuheben.

Rabenkrähen zählen nach § 5 NJagdG zu den nach Landesrecht jagdbaren Tieren. Nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) läuft die Jagdzeit für Rabenkrähen vom 1. August bis zum 20. Februar. Die in § 33 Abs. 1 Nr. 1 b) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) festgesetzte Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (1. April bis zum 15. Juli) wird durch die Verordnung nicht berührt.

Die Anzahl von Beschwerden aus der Landwirtschaft über die Verursachung erheblicher Schäden durch Rabenkrähen ist seit vielen Jahren groß. Rabenkrähen räumen das Saatgut frisch eingesäter Felder aus und führen zu Schäden im Bereich der Anpflanzungen von Gemüsebauern. Zudem kommt es regelmäßig zu Beschädigungen von Silagefolien. Die wirtschaftlichen Schäden für die betroffenen Landwirte sind als erheblich einzustufen. Die Rabenkrähe gilt zudem als ein wesentlicher Prädator bei den Wiesenvogelarten, da sie sich von Kleinsäufern, Jungvögeln und Eiern ernährt. Für die Jägerschaft hat der Schutz der heimischen Klein- und Jungtiere, die durch das Ernährungsverhalten von Rabenkrähen regelmäßig großer Gefahr ausgesetzt sind, große Bedeutung. Insbesondere gilt dies für die ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiete.

Um die Population von Rabenkrähen im Landkreis Wesermarsch nachhaltig auf ein ausgeglichenes Maß zu halten, ist es erforderlich, dass Brutpaare auch während der Nestbauphase im Monat März (anteilig) bejagt werden dürfen.

Entsprechend der Streckenberichte der vergangenen 3 Jahre wurden pro Jagdjahr im Landkreis Wesermarsch jeweils zwischen 2087 und 3237 Rabenkrähen geschossen. Da die Population der Rabenkrähen im Landkreis Wesermarsch weiterhin groß ist, ist auch künftig von der Verursachung erheblicher Schäden auszugehen.

Die Jägerschaft Wesermarsch e.V. beantragt deshalb die Verlängerung der Verordnung, die bisher bis zum 31.03.2026 befristet war, um mindestens drei weitere Jahre zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden und aus Gründen der Wildhege sowie des Wiesenvogelschutzes.

Beachtung des besonderen Artenschutzrechtes

Die entsprechende Verlängerung der Jagdzeit für Rabenkrähen begründet sich artenschutzrechtlich durch die Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG). Der § 41a NJagdG verweist auf das Erfordernis der Beachtung der europarechtlichen Bestimmungen der Artikel 7 (Abs. 4), 8 und 9 (Abs. 1 und 2) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die VO (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115). Gemäß Artikel 7 Abs. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) ist die Bejagung nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen und darf sich während dieser Zeiten nicht auf unselbstständige Nestlinge und Elterntiere erstrecken (§ 22 Abs. 4 BJagdG).

Auch unter der Voraussetzung, dass mögliche Spätbruten durch Ersatzgelege (bis Ende Mai möglich) nicht berücksichtigt werden, gilt dennoch zu beachten, dass für die Rabenkrähe von einem überwiegenden Legezeitraum von Anfang bis Ende April auszugehen ist. Zusammen mit einer Brutdauer von maximal 22 Tagen und einer Nestlingsdauer von maximal 35 Tagen sowie eines Zeitraumes von bis zu 5 Wochen, in denen die Jungvögel weiterhin von den Altvögeln gefüttert werden, ergibt sich eine Brut- und Aufzuchtzeit, die sich bis Ende Juli erstrecken kann (Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, C. Pertl, T.J. Linke, M. Georg, C. König, T. Schikore, K. Schröder, R. Dröschmeister & C. Sudfeldt (Hrsg.: 2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands 1. überarbeitete Auflage). Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch eine Jagd vom 01.07. bis 31.07. zu unzulässigen Tötungen von Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann.

Gleiches gilt für eine Jagdausübung im Zeitraum ab dem 11.03. eines Jahres, da u.a. aufgrund

von klimatischen Veränderungen, von einem Legebeginn ab der 2. März-Dekade (ab 11.03. bis 20.03.) auszugehen ist (Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, C. Pertl, T.J. Linke, M. Georg, C. König, T. Schikore, K. Schröder, R. Dröschmeister & C. Sudfeldt (Hrsg.: 2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands 1. überarbeitete Auflage).

Als Ergebnis der bereits durchgeführten Evaluation der Populationsentwicklung sowie von neuen fachlichen Erkenntnissen zur Phänologie und zum Beginn der Brutzeit der Rabenkrähe, wurde der Zeitraum für die Aufhebung der Schonzeit für Rabenkrähen vom 21.02. bis zum 10.03. eines Jahres entsprechend angepasst.

Die Verlängerung der Jagdzeiten gilt wie bisher nicht in einem Umkreis von 300 Metern um einen Seeadler-Horst-Standort, wodurch dem besonderen Schutz dieser Art Rechnung getragen wird.

Nachdem sich der Jagdbeirat in seiner Sitzung am 21.05.2026, in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde, für eine (zunächst auf drei Jahren befristete) Verordnung ausgesprochen hat, soll die Verordnung nun durch Beschluss des Kreistages bis zum 31.03.2029 erlassen werden.

Weitere Regelungen der Verordnung können bei Bedarf im Rahmen der Sitzung erläutert und eventuelle Fragen seitens der Verwaltung beantwortet werden.

Auswirkungen auf Personal und Finanzen:

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Personal und Finanzen.

Klimarelevanz:

Die Verordnung erwirkt keine Klimarelevanz.

Anlage/n:

Entwurf der Verordnung zur Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen im Landkreis Wesermarsch

gez. Schönenberger

Unterschrift